

Dr. Schäfer GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Schäfer GmbH – WPG/StBG -, Hugo-Eckener-Str. 7, 63303 Dreieich

Hugo-Eckener-Str. 7
63303 Dreieich

Mandantenrundschriften
für Monat Februar 2005

Telefon: 06103/20566-0
Telefax: 06103/20566-39

eMail: info@dsg-wp-stb.de
Internet: www.dsg-wp-stb.de

Dreieich, den 12.12.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

nachfolgend möchten wir Sie über die in den vergangenen Monaten eingetretenen und für die Zukunft geplanten Änderungen im Steuerrecht vertraut machen. Weitergehendere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter www.dsg-wp-stb.de.

Lesen Sie Informationen zu folgenden Themen:

Termine Februar 2005

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Berechnung von Zinsen bei Änderung einer Steuerfestsetzung

Befristung von Arbeitsverhältnissen bei Verschmelzung von Unternehmen zulässig

Höhe von Vertragsstrafen in Musterarbeitsverträgen begrenzt

Sozialauswahl bei teilweiser Stilllegung und teilweiser Übertragung eines Betriebs

Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts bei der Bedarfsbewertung eines Erbbaurechts

Eigenheimzulage bei Erwerb eines Miteigentumsanteils nach Tod des Ehepartners und Folgeobjekt

Eigenheimzulage bei mehreren Miteigentümern nicht in jedem Fall nur anteilig

Ablösung eines Vorbehaltsnießbrauchs durch wiederkehrende Leistungen

Ansparabschreibung beim Wechsel der Gewinnermittlungsart

Anspruch auf Kindergeld für ein behindertes Kind ist monatlich zu prüfen

Aufgabegewinn bei beruflicher Nutzung einer im Miteigentum des Ehegatten stehenden Räumlichkeit

Bildung von gewillkürtem Betriebsvermögen bei Einnahmen-Überschussrechnung

Einkommensteuer: Vererblichkeit des Verlustvortrags kommt nun doch auf den Prüfstand

Entgelt für eine sonstige Leistung unterliegt der Einkommensteuer

Erstattungsanspruch für ohne Rechtsgrund abgeführte Kapitalertragsteuer

Gewinnrealisierung bei Gründung einer Betriebsaufspaltung mit nahen Angehörigen

Keine gewerblichen Einkünfte allein durch Beteiligung an einer gewerblich tätigen

Personengesellschaft

Keine Kürzung der Ansparrücklage wegen Unangemessenheit der beabsichtigten Investition

Kfz-Kosten schwer geh- und stehbehinderter Personen nur beschränkt abziehbar
Kosten der Gartenerneuerung können anteilig für das häusliche Arbeitszimmer berücksichtigt werden
Onlinebanking-Verfahren: Kontoauszüge müssen in Papierform vorliegen
Realisierung von Spekulationsverlusten als Gestaltungsmissbrauch
Übertragung einer wesentlichen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft im Wege der vorweggenommenen Erbfolge
Umstrukturierungsmaßnahmen als Indiz für das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht
Verdeckte Gewinnausschüttung bei unangemessenen Provisionszahlungen an nahe Angehörige
Verfassungsmäßigkeit des Betreuungsfreibetrags für Kinder unter 16 Jahre
Verrechenbarkeit laufender Verluste aus gewerblicher Tierzucht einer Untergesellschaft mit Veräußerungsgewinn aus einer Beteiligung an der Obergesellschaft
Versicherungsvertreter muss Rückstellung für Verpflichtung zur weiteren Vertragsbetreuung bilden
Zweistufige Aufnahme eines Partners in bestehende Einzelpraxis
Erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags bei Beendigung der grundstücksverwaltenden Tätigkeit kurze Zeit vor Ablauf des Erhebungszeitraums
Grunderwerbsteuer beim Erwerb aller Anteile an einer Kapitalanlagegesellschaft mit Grundbesitz
Abzugsfähigkeit von Beteiligungsaufwendungen bei Steuerfreiheit der Einnahmen aus dieser Beteiligung
Keine Minderung der angemessenen Bezüge bei Mehrfach-Geschäftsführern
Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zulässig
Keine Kündigung des Mieters bei nicht genehmigtem Einbau einer Katzenklappe
Vermieter muss bei Kabelanschluss keine Parabolantenne zulassen
Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2005 für alle Monats- und Vierteljahreszahler empfehlenswert
Entnahme eines ohne Berechtigung zum Vorsteuerabzug angeschafften Kfz
Umsatzsteuer: Kredituntervermittler können aufatmen
Vorsteuerabzug bei Errichtung eines teilweise nichtunternehmerisch genutzten Gebäudes und Höhe der Umsatzsteuer bei Privatnutzung
Wohnungseigentümer können bauliche Veränderungen in bestimmten Fällen mehrheitlich beschließen
Eigentum kann auch übergehen, wenn Ware beim Verkäufer verbleibt
Widerrufsrecht des Verbrauchers bei Internet-Auktionen gewerblicher Anbieter
Zahlungsanspruch nach Zusendung einer Gewinnzusage

Mit freundlichen Grüßen

Schäfer

(Dr. Schäfer)

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

Termine Februar 2005

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.2.2005	14.2.2005	10.2.2005
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ³	10.2.2005	14.2.2005	10.2.2005
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung ⁴	10.2.2005	14.2.2005	10.2.2005
Gewerbsteuer	15.2.2005	18.2.2005	15.2.2005
Grundsteuer	15.2.2005	18.2.2005	15.2.2005

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats auf elektronischem Weg abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁴ Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 2003:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2003	1,97 v. H.	6,97 v. H.	9,97 v. H.
1.7. bis 31.12.2003	1,22 v. H.	6,22 v. H.	9,22 v. H.
1.1. bis 30.6.2004	1,14 v. H.	6,14 v. H.	9,14 v. H.
1.7. bis 31.12.2004	1,13 v. H.	6,13 v. H.	9,13 v. H.
1.1. bis 30.6.2005	1,21 v. H.	6,21 v. H.	9,21 v. H.

Berechnung von Zinsen bei Änderung einer Steuerfestsetzung

Die Zinsberechnung knüpft im Fall der Änderung einer Steuerfestsetzung an den Unterschiedsbetrag zwischen der festgesetzten und der vorher festgesetzten Steuer an. Diesen gesetzlichen Grundsatz hat der Bundesfinanzhof in einem Urteil ausdrücklich bestätigt und abweichende Berechnungen auch für Sonderfälle nicht zugelassen.

Der Beurteilung lag der Fall zu Grunde, dass im Jahr 1 von einem Unternehmer Gesellschaftsanteile erworben wurden. Über den Kaufpreis einigten sich die Vertragsparteien erst drei Jahre später. Der Verkäufer stellte den Kaufpreis im Jahr der Einigung (Jahr 4) mit Umsatzsteuerausweis in Rechnung. Der Unternehmer machte diese zusätzliche Vorsteuer in einer berichtigten Umsatzsteuer-Jahreserklärung für das Jahr 1 geltend. Das Finanzamt änderte die bisherige Umsatzsteuer-Festsetzung und setzte gleichzeitig Erstattungsinsen fest. Drei weitere Jahre später gelangte die Finanzverwaltung im Rahmen einer Außenprüfung zu der Auffassung, dass die Vorsteuerbeträge zu Unrecht im Jahr 1 anerkannt wurden. Die Rechnung mit Umsatzsteuerausweis habe erst im Jahr 4 vorgelegen. Dies führte erneut zur Änderung der Umsatzsteuer-Festsetzung für das Jahr 1. Gleichzeitig wurden Nachzahlungszinsen festgesetzt. Der Berechnung wurde die Differenz zwischen der nunmehr festgesetzten und der vorher festgesetzten Steuer zu Grunde gelegt.

Befristung von Arbeitsverhältnissen bei Verschmelzung von Unternehmen zulässig

Wird ein Unternehmen mit einem anderen Unternehmen durch Aufnahme verschmolzen, kann das übernehmende Unternehmen mit Arbeitnehmern des anderen befristete Arbeitsverträge auch ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes abschließen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Die Vorschriften des Teilzeit- und Befristungsgesetzes verbieten lediglich die grundlose Befristung eines Arbeitsvertrags, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein Arbeitsverhältnis bestanden hat. Im Falle der Verschmelzung ist das übernehmende Unternehmen aber nicht derselbe Arbeitgeber wie das übertragende Unternehmen, weil das übertragende Unternehmen mit der Eintragung der Verschmelzung erlischt. Aus diesem Grund ist es nicht zu beanstanden, wenn das übernehmende Unternehmen zum Mittel der Befristung greift, auch wenn der Arbeitnehmer in dem übernommenen Unternehmen schon längere Zeit beschäftigt war.

Höhe von Vertragsstrafen in Musterarbeitsverträgen begrenzt

In Formulararbeitsverträgen vereinbarte Vertragsstrafen sind unwirksam, wenn sie den Arbeitnehmer unangemessen benachteiligen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Eine Verkäuferin sollte ihrem Arbeitgeber wegen Nichtantritts ihres Arbeitsverhältnisses eine Vertragsstrafe in Höhe eines Brutto-Monatsgehalts zahlen. Zwar sind solche Vertragsstrafen nach Ansicht des Gerichts - anders als im übrigen Zivilrecht - im Arbeitsrecht zulässig. Entsprechende Vereinbarungen sind aber unwirksam, wenn sie den Arbeitnehmer unangemessen benachteiligen. Dies war hier der Fall, weil die Vertragsstrafe ein Monatsgehalt ausmachte, obwohl die Arbeitnehmerin sich mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen vom Vertrag hätte lösen können.

Sozialauswahl bei teilweiser Stilllegung und teilweiser Übertragung eines Betriebs

Die bei einer betriebsbedingten Kündigung durchzuführende Sozialauswahl hat sich auch dann auf alle Arbeitnehmer des Betriebs zu erstrecken, wenn der Betrieb teilweise stillgelegt, teilweise aber auch auf einen neuen Erwerber übertragen werden soll. Es ist nicht zulässig, die Sozialauswahl auf die Arbeitnehmer des stillzulegenden Betriebsteils zu beschränken oder sie gar gänzlich zu unterlassen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Geklagt hatte der Lagerleiter des stillzulegenden Betriebsteils „Armaturenhandel“. Der in dem zu veräußernden Betriebsteil (Stahlhandel) eingesetzte Lagerleiter war seiner Ansicht nach sozial weniger schutzwürdig als er selbst. Der beklagte Betrieb war demgegenüber der Ansicht, die Sozialauswahl habe die Arbeitnehmer in dem zu veräußernden Betriebsteil unberücksichtigt lassen dürfen. Letzteres sah das Bundesarbeitsgericht anders und folgerte dies aus dem Schutzzweck der Sozialauswahl, den Arbeitsplatz des sozial schwächeren Arbeitnehmers zu erhalten. Die Regelung, die ein Kündigungsverbot wegen des Betriebsübergangs vorsieht, steht dem nicht entgegen.

Nachweis eines niedrigeren gemeinsamen Werts bei der Bedarfsbewertung eines Erbbaurechts

Der Wert eines Erbbaurechts ist für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer grundsätzlich als Differenz zwischen dem Verkehrswert des Grundstücks und dem 18,6-fachen des jährlichen Erbbauzinses zu ermitteln.

Ist der tatsächliche Wert des Erbbaurechts jedoch erheblich niedriger, muss nach Auffassung des Bundesfinanzhofs entgegen dem Wortlaut des Gesetzes der tatsächliche Wert zu Grunde gelegt werden. Andernfalls verstößt die Besteuerung gegen das Übermaßverbot. Der tatsächliche Wert des Erbbaurechts kann z. B. dann geringer sein als der pauschal ermittelte Wert, wenn die Erbbauzinsen sehr niedrig sind.

Eigenheimzulage bei Erwerb eines Miteigentumsanteils nach Tod des Ehepartners und Folgeobjekt

Stirbt ein Ehegatte und erwirbt der Überlebende durch Erbfall dessen Miteigentumsanteil an der gemeinsam selbst genutzten Wohnung hinzu, kann er bis zum Ende des Förderzeitraums die Eigenheimzulage in voller Höhe in Anspruch nehmen. Dies gilt ab 2004 auch dann, wenn bereits ein Erstobjekt gefördert wurde.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs entfällt die Eigenheimzulage jedoch, wenn der überlebende Ehegatte vor Ablauf des Begünstigungszeitraums ein weiteres Objekt zur Eigennutzung erwirbt. Für ein solches Folgeobjekt gilt die oben erläuterte besondere Regelung nicht.

Eigenheimzulage bei mehreren Miteigentümern nicht in jedem Fall nur anteilig

Sind mehrere Personen Miteigentümer eines Objekts, so ist der Fördergrundbetrag für die Eigenheimförderung quotale aufzuteilen.

Dem Bundesfinanzhof wurde ein Fall zur Entscheidung vorgelegt, bei dem ein im Ausland lebender, beschränkt Steuerpflichtiger hälftig Miteigentümer war. In diesem Fall, so das Gericht, steht dem Nutzenden die Grundförderung in voller Höhe zu, obwohl er nur hälftig Eigentümer ist. Begründet wird dies damit, dass das Gesetz bei der quotalen Aufteilung von „Anspruchsberechtigten“ spricht. Ein im Ausland Lebender kann kein Anspruchsberechtigter im Sinne des Eigenheimzulagengesetzes sein.

Ablösung eines Vorbehaltsnießbrauchs durch wiederkehrende Leistungen

Der im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge vorbehaltene Nießbrauch wird oftmals abgelöst zu Gunsten einer Rente auf Lebenszeit des bisherigen Nießbrauchers. Diese Rente kann als dauernde Last steuermindernd berücksichtigt werden, wenn die Ablösung des Nießbrauchs unentgeltlich erfolgt. Die Unentgeltlichkeit ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs gegeben, wenn die Versorgungsrente aus den Erträgen des bisher nießbrauchsbelasteten Vermögens geleistet werden kann. Die Finanzierbarkeit der Rente muss nach den Kenntnissen im Zeitpunkt der Nießbrauchsablösung möglich sein.

Ist die Finanzierung zum Übergabezeitpunkt nicht möglich, kann die Rente dennoch berücksichtigt werden, wenn der Rentenverpflichtete höhere Nettoerträge für das Jahr der Ablösung und die beiden Folgejahre nachweist. Eine Berücksichtigung der Rente ist aber ausgeschlossen, wenn die Ertragssteigerung durch Investitionen des Rentenverpflichteten erzielt wird, die über bloße Erhaltungsmaßnahmen und Reparaturen hinausgehen. In diesen Erträgen wird ein Entgelt gesehen. Für Einmalzahlung dürfte das Gleiche gelten.

Ansparabschreibung beim Wechsel der Gewinnermittlungsart

Die Ansparabschreibung ist bei Unternehmen, die den Gewinn auf Grund eines Bestandsvergleichs (Bilanzierung) ermitteln, an eine Betragsgrenze hinsichtlich ihres Betriebsvermögens gebunden. Im Kalenderjahr 2004 beträgt diese Grenze 204.517 €. Maßgebend ist das Betriebsvermögen in der Schlussbilanz des Vorjahres. Bei Unternehmen, die den Gewinn durch Einnahme-Überschussrechnung ermitteln, unterstellt das Einkommensteuergesetz, dass die Voraussetzungen zur Bildung einer Ansparrücklage vorliegen.

Der Bundesfinanzhof hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem ein Unternehmen von der Einnahme-Überschussrechnung zur Bilanzierung gewechselt war. In der Eröffnungsbilanz wurde die Betriebsvermögensgrenze überschritten.

Das Gericht gewährte die Ansparabschreibung, weil im Vorjahr eine Einnahme-Überschussrechnung vorgelegen hatte und damit die Voraussetzungen erfüllt waren.

Anspruch auf Kindergeld für ein behindertes Kind ist monatlich zu prüfen

Ob ein Anspruch auf Kindergeld oder einen anteiligen Kinderfreibetrag besteht, ist grundsätzlich für jeden Monat gesondert zu prüfen. Diese Frage ist besonders bei behinderten Kindern schwierig zu beantworten, weil hier zusätzlich ermittelt werden muss, ob dem Kind ausreichende Mittel zur Bestreitung des Unterhalts zur Verfügung stehen.

Der Bundesfinanzhof hat hierzu klarstellend Folgendes entschieden:

- Nicht monatlich anfallender behinderungsbedingter Mehrbedarf ist auf einen angemessenen Zeitraum zu verteilen und mit einer monatlichen Durchschnittsbelastung anzusetzen.

- Zu den eigenen Mitteln des behinderten Kinds gehört das tatsächlich ausgezahlte Pflegegeld.
- Bei der Ermittlung der Aufwendungen zur Deckung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs sind an Stelle der Hilfeleistung von Eltern die Beträge anzusetzen, die bei Inanspruchnahme fremder Dienstleister angefallen wären.

Wenn die finanziellen Mittel des Kinds den Gesamtbedarf einschließlich des behinderungsbedingten Mehrbedarfs übersteigen, kann davon ausgegangen werden, dass den Eltern kein zusätzlicher Aufwand für das Kind entsteht. Damit entfällt auch ein Anspruch auf Kindergeld.

Aufgabegewinn bei beruflicher Nutzung einer im Miteigentum des Ehegatten stehenden Räumlichkeit

Bei der unentgeltlichen Nutzung eines im Miteigentum von Ehegatten stehenden Gebäudeteils sind die betrieblich oder beruflich genutzten Gebäudeteile jeweils selbstständige Wirtschaftsgüter und den Ehegatten entsprechend ihren Miteigentumsanteilen zuzuordnen.

Im Miteigentum eines nicht unternehmerisch tätigen Ehegatten stehende betrieblich oder beruflich genutzte Räumlichkeiten gehören demnach nicht zum Betriebsvermögen des das Unternehmen betreibenden Ehegatten. Dies hat nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf die günstige Folge, dass bei Aufgabe des Unternehmens durch den Unternehmerehegatten der Wert des auf den Partner entfallenden Anteils nicht bei der Ermittlung des Aufgabegewinns zu berücksichtigen ist.

Anders wäre es, wenn wirtschaftliches Eigentum des Unternehmerehegatten vorliegt. Entscheidend für das Vorliegen wirtschaftlichen Eigentums ist, dass der wirtschaftliche Eigentümer den zivilrechtlichen Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließt.

Es bleibt abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof entscheidet.

Bildung von gewillkürtem Betriebsvermögen bei Einnahmen-Überschussrechnung

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2003 seine Rechtsprechung geändert. Seit dem ist es auch solchen Unternehmern gestattet, gewillkürtes Betriebsvermögen zu bilden, die ihren Gewinn mittels einer Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln. Voraussetzung dafür ist, dass das Wirtschaftsgut nicht nur in geringfügigem Umfang betrieblich genutzt wird. Eine Nutzung zu zehn v. H. oder mehr für betriebliche Zwecke ist ausreichend.

Gewillkürtes Betriebsvermögen sind solche Wirtschaftsgüter, die objektiv geeignet und bestimmt sind, den Betrieb zu fördern und nicht zum notwendigen Betriebs- oder Privatvermögen gehören. Gewillkürtes Betriebsvermögen konnte bislang nur von Bilanzierenden gebildet werden.

Beispiel:

Gastwirt F ermittelt seinen Gewinn durch eine Einnahmen-Überschussrechnung. Er schafft am 1.10.2004 eine Waschmaschine an, die zu 40 v. H. für die Reinigung der Tischwäsche usw. genutzt wird. Er kann die Waschmaschine als gewillkürtes Betriebsvermögen behandeln und muss dies durch Aufnahme in sein Anlagenverzeichnis dokumentieren.

Das Bundesministerium der Finanzen macht es den betroffenen Unternehmern nicht einfach und hat folgende Grundsätze aufgestellt, die in allen noch nicht bestandskräftigen Fällen anzuwenden sind:

- Der Unternehmer trägt für die Zuordnung eines Wirtschaftsguts zum gewillkürten Betriebsvermögen die Beweislast. Zweifel gehen zu seinen Lasten. Ein rückwirkende Zuordnung scheidet aus.
- Als Nachweis ist die zeitnahe Aufnahme in ein laufend zu führendes Bestandsverzeichnis oder vergleichbare Aufzeichnungen ausreichend.
 - Die Aufzeichnungen haben spätestens bis zum Ende des Veranlagungszeitraums zu erfolgen, also bis 31.12. eines jeden Jahres.
 - Bei verspäteter Aufzeichnung gilt das Wirtschaftsgut erst ab diesem Zeitpunkt als gewillkürtes Betriebsvermögen.
 - Die Unterlagen, mit denen der Nachweis erbracht wird, sind mit der Einnahmen-Überschussrechnung beim Finanzamt einzureichen.
 - Möglich ist auch eine zeitnahe schriftliche Erklärung gegenüber dem Finanzamt.

Einkommensteuer: Vererblichkeit des Verlustvortrags kommt nun doch auf den Prüfstand

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2003 bleibt ein Erbe auch weiterhin berechtigt, nicht verbrauchte Verluste des Erblassers in seiner Einkommensteuererklärung geltend zu machen, wenn er durch die Verluste wirtschaftlich belastet ist.

Der XI. Senat des Bundesfinanzhofs wollte diese bisherige Rechtsprechung aufgeben. Er hatte deshalb eine Anfrage an die Senate gerichtet, die eine Vererblichkeit der Verlustvorträge bisher vertreten hatten. Nunmehr hat dieser Senat den Großen Senat des Bundesfinanzhofs angerufen.

Dieser soll nunmehr endgültig klären, ob ein Erbe einen vom Erblasser nicht ausgenutzten Verlust im Rahmen seiner eigenen Einkommensteuerveranlagung geltend machen kann. Außerdem soll klargestellt werden, ob der Verlustabzug nur dem die entsprechende Einkunftsquelle fortführenden Erben einer Erbengemeinschaft zusteht. Es ist damit zu rechnen, dass die Finanzverwaltung die Veranlagung in einschlägigen Fällen in Zukunft nur vorläufig durchführen wird.

Entgelt für eine sonstige Leistung unterliegt der Einkommensteuer

Eine sonstige Leistung im Sinne des Einkommensteuerrechts ist jedes Tun, Dulden oder Unterlassen, das im Rahmen eines entgeltlichen Vertrags eine Gegenleistung auslöst.

Eine solche sonstige Leistung sah der Bundesfinanzhof bei einem Landwirt, der eine Provision im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Kommanditgesellschaft erhielt. Der Landwirt hatte die Provision in seiner Steuererklärung nicht angegeben.

Nach der Urteilsbegründung kommt es nicht darauf an, ob eine Gegenleistung erwartet wird. Ausreichend ist, dass für eine Tätigkeit nachträglich ein Entgelt gezahlt und angenommen wird. Dabei ist es unerheblich, wann das Entgelt geleistet wird. Es ist ebenso unerheblich, ob die Leistung um des Entgelts willen erbracht wird.

Erstattungsanspruch für ohne Rechtsgrund abgeführte Kapitalertragsteuer

Wurde Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt, ohne dass eine solche Verpflichtung bestand, ist sie auf Antrag des zum Steuerabzug Verpflichteten an diesen zu erstatten.

Das gilt auch für den Fall, dass ein anderer als der Verpflichtete die Steuer gezahlt hat. So hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Gewinnrealisierung bei Gründung einer Betriebsaufspaltung mit nahen Angehörigen

Bis zum 31. Dezember 1998 war die Gründung einer echten Betriebsaufspaltung ohne Gewinnrealisierung möglich. Der Bundesfinanzhof entschied einen solchen Fall aus dem Jahr 1997, bei dem eine Mutter ihr Einzelunternehmen inklusive Geschäftswert, aber ohne Grundstück auf eine zuvor mit ihrem Sohn bar gegründete GmbH zum Buchwert übertragen hatte. Das Betriebsgrundstück hatte sie zurückbehalten und vermietete es an die Betriebsgesellschaft.

Das Gericht akzeptierte grundsätzlich die Unentgeltlichkeit des Übergangs auf das Betriebsunternehmen ohne Gewinnrealisierung. Die stillen Reserven des Einzelunternehmens waren allerdings in Höhe der quotalen Beteiligung des Sohnes an der GmbH zu versteuern, weil die stillen Reserven nicht mehr bei der Mutter „betriebsvermögensverhaftet“ waren. Seit dem 1. Januar 1999 ist eine Gewinnrealisierung bei der Übertragung auf eine Betriebsgesellschaft nur dann zu vermeiden, wenn die Voraussetzung zur Anwendung des Umwandlungssteuergesetzes vorliegt (Sachgründung). Die Rechtslage hat sich damit grundlegend geändert.

Keine gewerblichen Einkünfte allein durch Beteiligung an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft

Erzielt eine vermögensverwaltende Personengesellschaft Einkünfte aus der Beteiligung an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft, führt dies nicht dazu, dass dadurch auch ihre daneben erzielten eigenen Einkünfte zu gewerblichen Einkünften werden. Zu dieser Beurteilung kommt der Bundesfinanzhof. Dadurch können erzielte gewerbliche Beteiligungseinkünfte neben selbst erwirtschafteten nicht gewerblichen Einkünften an die Gesellschafter weitergeleitet werden.

Der jetzt vertretenen Auffassung liegt der Gedanke zu Grunde, wonach lediglich das Erzielen von gewerblichen Einkünften aus einer Beteiligung nicht dazu führen darf, die originär aus der Vermögensverwaltung erzielten Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Kapitalvermögen zu gewerblichen Einkünften umzuqualifizieren.

Anders sieht die Beurteilung allerdings dann aus, wenn sich eine bereits einen eigenen Gewerbebetrieb unterhaltende Personengesellschaft an einer anderen Personengesellschaft beteiligt und aus dieser Beteiligung nicht gewerbliche Einkünfte erzielt. In diesem Fall werden die nicht gewerblichen Einkünfte aus der Beteiligung in gewerbliche Einkünfte umqualifiziert.

Keine Kürzung der Ansparrücklage wegen Unangemessenheit der beabsichtigten Investition

In einem vom Finanzgericht Düsseldorf entschiedenen Fall hatte ein Selbstständiger für die beabsichtigte Anschaffung von zwei hochwertigen Fahrzeugen die höchstmögliche Ansparrücklage (Ansparabschreibung) gebildet. Das zuständige Finanzamt ließ die Ansparabschreibung nur mit einem erheblich geringeren Betrag zu mit der Begründung, die geltend gemachten Aufwendungen seien nach allgemeiner Verkehrsauffassung unangemessen.

Das Finanzgericht folgte dieser Auffassung nicht und entschied: Eine Ansparrücklage für einen PKW kann auch dann auf der Bemessungsgrundlage der ungekürzten Anschaffungskosten gebildet werden, wenn die AfA wegen der Unangemessenheit des Aufwands (der Anschaffungskosten) nicht in vollem Umfang als Betriebsausgaben abziehbar wären.

Der Bundesfinanzhof hat demnächst Gelegenheit zur endgültigen Klärung.

Kfz-Kosten schwer geh- und stehbehinderter Personen nur beschränkt abziehbar

Schwer geh- und stehbehinderte Personen können neben den Kosten der durch die Behinderung veranlassten Fahrten auch solche für Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten als außergewöhnliche Belastung geltend machen. In welcher Höhe diese Kosten zu berücksichtigen sind, war bisher umstritten.

Der Bundesfinanzhof hat hierzu eine Entscheidung getroffen. Einem Behinderten waren für die Benutzung des Kraftfahrzeugs 1,41 DM je Kilometer entstanden. Diese Kosten wollte er als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt wissen. Nach Ansicht des Gerichts sind jedoch nur die für Werbungskosten und Betriebsausgaben festgesetzten Pauschbeträge (im Streitfall 0,52 DM, jetzt 0,30 Euro je Kilometer) als angemessene Aufwendungen anzusetzen. Dies gilt grundsätzlich für alle Fahrtkosten.

Kosten der Gartenerneuerung können anteilig für das häusliche Arbeitszimmer berücksichtigt werden

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer ermitteln sich anteilig aus den gesamten Aufwendungen für das Objekt, in dem sich das Arbeitszimmer befindet.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs sind auch die Kosten für eine Gartenerneuerung anteilig dem häuslichen Arbeitszimmer zuzurechnen, wenn bei einer Reparatur des Gebäudes Schäden am Garten verursacht worden sind. Entscheidend ist, dass durch die Arbeiten am Garten der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird.

Onlinebanking-Verfahren: Kontoauszüge müssen in Papierform vorliegen

Unternehmer gehen immer mehr dazu über, ihre Bankgeschäfte im Homebanking- oder Onlinebanking-Verfahren abzuwickeln. Neben der Zeit- und Kostenersparnis gewähren diese Verfahren auch eine schnellere Übersicht z. B. über Kontenstände. Auch lassen sich Kontoauszüge direkt elektronisch übermitteln und am PC ausdrucken. Deshalb sind die zusätzlichen Bankauszüge, die die Bank an ihre Kunden übermittelt, eigentlich überflüssig.

Die Finanzverwaltung ist aber der Ansicht, dass auf die von den Kreditinstituten ausgedruckten Kontoauszüge in Papierform nicht verzichtet werden kann. Grund dafür sind die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS), die verlangen, dass elektronisch übermittelte Daten nicht verändert werden können. Dies ist nach Ansicht der Finanzverwaltung derzeit nicht möglich.

Zur Kostenersparnis kann aber beim Kreditinstitut die Zusendung von Monatssammelkontoauszügen beantragt werden.

Hinweis: Im Privatkundenbereich besteht keine Aufbewahrungspflicht.

Realisierung von Spekulationsverlusten als Gestaltungsmissbrauch

Ein Kapitalanleger veräußerte innerhalb der Spekulationsfrist Wertpapiere mit Verlust. Am selben Tag und in gleicher Anzahl und zum gleichen Kurs erwarb er die Wertpapiere wieder zurück. Die Verluste verrechnete er mit Spekulationsgewinnen und den verbleibenden Betrag setzte er in seiner Einkommensteuererklärung an.

Das Finanzamt sah in dieser Handhabung einen Gestaltungsmissbrauch und versagte den Ansatz der Verluste. Das Finanzgericht Hamburg bestätigte in einem Urteil die Auffassung des Finanzamts.

Der Bundesfinanzhof muss nun die abschließende Entscheidung treffen.

Zu den sonstigen einkommensteuerpflichtigen Einkünften rechnen die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (Spekulationsgeschäften). Bei Wertpapieren liegt ein privates Veräußerungsgeschäft vor, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Gewinn oder Verlust aus privaten Veräußerungsgeschäften ist der Unterschied zwischen Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungskosten und den Werbungskosten andererseits. Gewinne aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn sie im Kalenderjahr weniger als 512 Euro betragen. Dies ist eine Freigrenze. Wird die Freigrenze überschritten, ist der Gewinn in voller Höhe steuerpflichtig. Verluste dürfen nur bis zur Höhe des Gewinns, der im gleichen Jahr aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt wurde, ausgeglichen werden. Für Spekulationsverluste, die nach Verrechnung mit Spekulationsgewinnen verbleiben, lässt das Gesetz einen Verlustrück- und -vortrag zu. Danach kann ein Spekulationsverlust in dem unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum und in den folgenden Veranlagungszeiträumen mit Spekulationsgewinnen verrechnet werden.

Übertragung einer wesentlichen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft im Wege der vorweggenommenen Erbfolge

Wiederkehrende Leistungen, die im sachlichen Zusammenhang mit der Übertragung von Vermögen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge erfolgen, sind einkommensteuerlich den Sonderausgaben zuzurechnen.

Voraussetzung für diese Behandlung ist die Unentgeltlichkeit. Die Übertragung ist unentgeltlich, wenn die wiederkehrenden Leistungen aus dem erzielbaren Nettoerlös des übertragenen Vermögens gezahlt werden können. Der Übertragende zieht damit weiterhin den Nutzen aus dem übertragenen Vermögen.

Bei der Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH) war zu klären, wie die erzielbaren Nettoerlöse zu ermitteln sind. Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass nicht die ausgeschütteten Dividenden zu

berücksichtigen sind, sondern die möglichen, auf den Anteil entfallenden Gewinnausschüttungen. Nicht ausgeschüttete (thesaurierte) Gewinne erhöhen die Gewinnausschüttungsmöglichkeiten in den Folgejahren und beeinflussen somit den erzielbaren Nettoertrag. Gezahlter Unternehmerlohn oder gezahlte Tätigkeitsvergütungen erhöhen den erzielbaren Nettoertrag und dürfen daher nicht abgezogen werden.

Umstrukturierungsmaßnahmen als Indiz für das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht

Ergeben sich bei einem Unternehmen über einen langen Zeitraum Verluste, gehen die Finanzämter in der Regel von einer fehlenden Gewinnerzielungsabsicht aus. Der Bundesfinanzhof hat in einem solchen Fall entschieden, dass eine fehlende Gewinnerzielungsabsicht (Liebhaberei) auch bei langjährigen Verlusten nicht vorliegen muss. Zur Beurteilung stellte er folgende Thesen auf:

- Von der Annahme fehlender Gewinnerzielungsabsicht ist auch dann nicht auszugehen, wenn objektiv eine Möglichkeit zur Totalgewinnerzielung zwar fehlt, der Unternehmer jedoch ernsthafte Maßnahmen zur Verbesserung seiner Erträge ergriffen hat. Das gilt auch für erfolglose Maßnahmen.
- Schuldzinsen, die für Fremdmittel aus der Anfangs- oder Umstellungsphase gezahlt werden, sind in diese Betrachtung nicht einzubeziehen, wenn die Erfolglosigkeit nicht vorauszusehen war.
- Die Möglichkeit des Verlustausgleichs mit anderen Einkünften ist kein Argument für eine fehlende Gewinnerzielungsabsicht. Es ist nämlich unsinnig, echte Verluste zu produzieren, um diese mit anderen Einkünften auszugleichen.

Nach diesem Urteil ist es für Unternehmen mit Dauerverlusten von erheblicher Bedeutung, vorgenommene ernsthafte Verbesserungsmaßnahmen für den späteren Nachweis zu dokumentieren.

Verdeckte Gewinnausschüttung bei unangemessenen Provisionszahlungen an nahe Angehörige

Vielfach besteht weitgehende Identität zwischen den Interessen einer GmbH und des Gesellschafters. Deshalb können dem Gesellschafter in verdeckter Form Vorteile zugewendet werden, die die Gesellschaft einem Außenstehenden nicht gewähren würde. Solche Zuwendungen haben ihren Rechtsgrund nicht in einem schuldrechtlichen Vertrag, sondern in der gesellschaftsrechtlichen Stellung des Gesellschafters. Soweit durch solche Zuwendungen das Vermögen der Gesellschaft gemindert wird, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Eine verdeckte Gewinnausschüttung liegt auch vor, wenn die Zuwendung einer dem Gesellschafter nahe stehenden Person zufließt.

Im Urteilsfall hatte eine GmbH der Ehefrau des Gesellschafter-Geschäftsführers unangemessene Provisionszahlungen gewährt. Die Unangemessenheit war im Verfahren nicht streitig. Das Finanzgericht Düsseldorf hatte zu entscheiden, ob die auf den unangemessenen Provisionsanteil entfallende Umsatzsteuer ebenfalls verdeckte Gewinnausschüttung war.

Das Finanzgericht kam zu folgendem Ergebnis:

Die auf die unangemessene Provisionszahlung entfallende Umsatzsteuer ist Teil der verdeckten Gewinnausschüttung. Unerheblich ist, dass die der GmbH in Rechnung gestellte Umsatzsteuer voll als Vorsteuer abziehbar war und folglich nicht zu einer Vermögensminderung führte.

Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof dieser Auffassung folgt.

Verfassungsmäßigkeit des Betreuungsfreibetrags für Kinder unter 16 Jahre

Ein Elternpaar mit drei Kindern war der Ansicht, dass die Beschränkung des Betreuungsfreibetrags auf Kinder unter 16 Jahren nicht verfassungsgemäß sei. Diese Regelung galt bis einschließlich 31.12.2001.

Eine solche Verfassungswidrigkeit erkennt der Bundesfinanzhof nicht. Das Gericht verweist auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur ausreichenden Berücksichtigung von Kindern. Danach waren verfassungsrechtliche Defizite bis einschließlich 2001 hinzunehmen. Ab 1.1.2002 wurde die Berücksichtigung von Kindern durch das Gesetz zur Familienförderung neu geregelt.

Verrechenbarkeit laufender Verluste aus gewerblicher Tierzucht einer Untergesellschaft mit Veräußerungsgewinn aus einer Beteiligung an der Obergesellschaft

Eine KG war Kommanditistin einer GmbH & Co. KG (Obergesellschaft), die ihrerseits wiederum einzige Kommanditistin einer weiteren GmbH & Co. KG (Untergesellschaft) gewesen ist. Die KG veräußerte ihren Anteil an der Obergesellschaft. Ein großer Teil des Veräußerungspreises entfiel auf erhebliche stillen Reserven in der Untergesellschaft, die ansonsten laufende Verluste aus gewerblicher Tierzucht erzielte. Das Finanzamt war der Auffassung, dass der von der KG zu versteuernde Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf ihrer Beteiligung an der Obergesellschaft nicht mit dem laufenden Verlust aus gewerblicher Tierzucht, der mittelbar gehaltenen Beteiligung an der Untergesellschaft, verrechnet werden könne.

Dem hat der Bundesfinanzhof widersprochen. Danach sind laufende Verluste aus gewerblicher Tierzucht einer Untergesellschaft mit dem Gewinn aus der Veräußerung einer Beteiligung an der Obergesellschaft insoweit zu verrechnen, wie der Veräußerungsgewinn anteilig mittelbar auf Wirtschaftsgüter der Untergesellschaft entfällt.

Ein Verlust aus gewerblicher Tierzucht kann grundsätzlich nur mit Gewinnen der gleichen Art im selben Unternehmen verrechnet werden. Diese formale Betrachtung würde aber im Urteilsfall weder dem wirtschaftlichen Gehalt des vorliegenden Veräußerungsvorgangs, noch dem Zweck des Verlustausgleichsverbots gerecht. Auch kann ein derartiges Ergebnis nicht dem gleichheitsrechtlichen Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit genügen.

Versicherungsvertreter muss Rückstellung für Verpflichtung zur weiteren Vertragsbetreuung bilden

Erhält ein Versicherungsvertreter Abschlussprovisionen nicht nur für die Vermittlung, sondern auch für die weitere Betreuung des Versicherungsvertrags, muss er für die Verpflichtung zur künftigen Vertragsbetreuung eine Rückstellung bilden.

Für ungewisse Verbindlichkeiten sind Rückstellungen zu bilden. Verbindlichkeiten aus schwebenden Geschäften sind nur auszuweisen, wenn das Gleichgewicht der Vertragsbeziehungen durch Erfüllungsrückstände eines Vertragspartners gestört ist. Der Bildung einer Rückstellung steht nicht entgegen, dass Lebensversicherungsverträge möglicherweise erst nach Ablauf eines längeren Zeitraums zu bearbeiten sind.

Ein Versicherungsvertreter war verpflichtet, den Abschluss von Versicherungsverträgen zu vermitteln und den Bestand zu betreuen. Für die Vermittlung erhielt er eine einmalige Provision. Folgeprovisionen für die Betreuung waren nicht vereinbart. Das Vermittlungsgeschäft war mit Zahlung der Provision noch nicht abgeschlossen, weil die Vertragsbetreuung eine wesentliche Nebenleistung ist (schwebendes Geschäft). Der Versicherungsvertreter befand sich im Erfüllungsrückstand.

Zweistufige Aufnahme eines Partners in bestehende Einzelpraxis

Die zweistufige Aufnahme eines Partners in eine bestehende Einzelpraxis wurde in der Vergangenheit für den bisherigen Einzelpraxisinhaber als eine Möglichkeit angesehen, für einen großen Teil des von ihm abgegebenen Praxisanteils die steuerliche Vergünstigung für Veräußerungsgewinne zu erzielen. Dabei wurde zunächst anlässlich der Aufnahme des Partners an diesen ein geringer Praxisanteil (i. d. Regel nicht mehr als fünf v. H.) veräußert und vom Veräußerer als laufender Gewinn versteuert. Später, üblicherweise nach mehr als einem Jahr, wurde dann dem jetzt bereits beteiligten Partner ein größerer Anteil an der dann bereits bestehenden Sozietät veräußert. Die Veräußerung dieses Anteils erfolgte steuerbegünstigt.

Der Bundesfinanzhof hat dieses Gestaltungsmodell jetzt gebilligt, wenn zwischen der Aufnahme eines Sozius in eine Sozietät und dem Zeitpunkt der Erhöhung des Anteils ein Zeitraum von mindestens einem Jahr liegt. Außerdem setzt die Anerkennung dieser Gestaltung voraus, dass sich keiner der Vertragschließenden bereits bei Gründung der Sozietät unwiderruflich verpflichten darf, einen weiteren Anteil zu erwerben/veräußern. Dass der Kaufpreis für den Erwerb weiterer Anteile bereits zum Zeitpunkt der Sozietätsgründung festgelegt und/oder dem Partner eine Option zum weiteren Erwerb von Anteilen eingeräumt wird, ist für die Beurteilung unerheblich.

Diese die bisherige Praxis bestätigende Rechtsprechung ist allerdings nur noch auf Veräußerungen anzuwenden, die bis zum 31. Dezember 2001 erfolgten. Seit dem 1.1.2002 ist die Teilanteilveräußerung auf Grund einer gesetzlichen Neuregelung nicht mehr begünstigt.

Erweiterte Kürzung des Gewerbebeitrags bei Beendigung der grundstücksverwaltenden Tätigkeit kurze Zeit vor Ablauf des Erhebungszeitraums

Einem grundstücksverwaltenden Unternehmen ist die erweiterte Kürzung des Gewerbebeitrags auch zu gewähren, wenn die begünstigte Tätigkeit kurz vor Ablauf des Erhebungszeitraums aufgegeben wird. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. Voraussetzung ist zwar, dass die begünstigte Tätigkeit während des gesamten Erhebungszeitraumes ausgeübt werden muss; allerdings wird eine nur geringfügige Unterschreitung des fraglichen Zeitraums von einer Minute als unerheblich angesehen.

Dem Urteil liegt der Fall zu Grunde, dass ein langjährig ausschließlich grundstücksverwaltend tätiges Unternehmen sein einziges und letztes Grundstück am 21. November eines Jahres mit Wirkung zum 31. Dezember 23.59 Uhr des selben Jahres veräußerte. Finanzamt und Finanzgericht sahen den Zeitraum der zur Steuervergünstigung führenden Tätigkeit in dem fraglichen Jahr als nicht erfüllt an. Sie waren der Auffassung, dass die begünstigte Tätigkeit in der Zeit vom 1. Januar 0.00 Uhr bis zum 31. Dezember 24.00 Uhr auszuüben war.

Grunderwerbsteuer beim Erwerb aller Anteile an einer Kapitalanlagegesellschaft mit Grundbesitz

Auch der Erwerb von mindestens 95 v. H. der Anteile an einer Kapitalgesellschaft kann Grunderwerbsteuer auslösen. Voraussetzung ist, dass zum Vermögen der Gesellschaft inländischer Grundbesitz gehört.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass dies auch für den Erwerb von Anteilen an einer Kapitalanlagegesellschaft gilt, die die Grundstücke in ihrem Sondervermögen hält. Entscheidend ist, dass die Gesellschaft zivilrechtlich Eigentümerin der Grundstücke ist.

Abzugsfähigkeit von Beteiligungsaufwendungen bei Steuerfreiheit der Einnahmen aus dieser Beteiligung

Bis zum 31.12.2003 bestand ein, ggfs. begrenztes, Abzugsverbot für Finanzierungsaufwendungen einer inländischen Gesellschaft, die mit steuerfreien Einnahmen aus der Beteiligung an einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Gesellschaft im Zusammenhang standen. Ausländische und inländische Beteiligungen bzw. Beteiligungserträge wurden damit ungleich behandelt.

Der Bundesfinanzhof hatte Zweifel, ob diese Rechtslage mit Europäischem Gemeinschaftsrecht vereinbar war und deshalb diese Frage dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Am 1.1.2004 hat sich die Rechtslage allerdings geändert. Seit diesem Zeitpunkt werden ausländische und inländische Beteiligungserträge gleich behandelt. In beiden Fällen gelten 5 v. H. der Einnahmen als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben, so dass sich der steuerpflichtige Gewinn der inländischen Muttergesellschaft in diesem Umfang erhöht.

Keine Minderung der angemessenen Bezüge bei Mehrfach-Geschäftsführern

Die Bezüge eines Gesellschafters-Geschäftsführers müssen nach dem Steuerrecht angemessen sein. Nicht angemessene Bezüge erhöhen als verdeckte Gewinnausschüttung das Einkommen der Gesellschaft. Angemessen sind Bezüge, wenn „ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter“ diese auch einem gesellschaftsfremden Geschäftsführer unter ansonsten vergleichbaren Verhältnissen gewährt hätte.

Ist ein Gesellschafter-Geschäftsführer für mehrere Gesellschaften tätig, ist dies grundsätzlich mindernd zu berücksichtigen, weil er nicht jeder Gesellschaft seine gesamte Arbeitszeit und Aufmerksamkeit widmen kann. Etwas anderes gilt, wenn die verminderte Arbeitszeit durch andere Faktoren ausgeglichen wird.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass bei Mehrfach Tätigkeiten die vollen Bezüge angemessen bleiben, wenn die andere Tätigkeit für die zu beurteilende Gesellschaft Vorteile hat, die den Verlust an zeitlichem Einsatz ausgleichen. Die Vorteile sind von der betreffenden Gesellschaft darzulegen und zu beweisen. In dem entschiedenen Fall konnten wegen der Mehrfach Tätigkeit Geschäftsfelder ausgeweitet, bei Kunden bessere Konditionen ausgehandelt und Vertriebsprobleme gelöst werden.

Die Bezüge müssen bei Zusage angemessen sein. Verschiebt sich das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung, bleibt es innerhalb einer bestimmten Bandbreite angemessen.

Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zulässig

Es ist kein Gestaltungsmissbrauch und steuerlich anzuerkennen, wenn eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mehrere Betriebe gewerblicher Art in einer Kapitalgesellschaft zusammenfasst.

Dies hat der Bundesfinanzhof in Bestätigung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden. Im Streitfall hatte eine Kommune Bäder und Parkhaus in einer GmbH zusammengefasst. Dies kann für Zwecke der Verlustverrechnung interessant sein. Der Bundesfinanzhof weist allerdings darauf hin, dass es eine verdeckte Gewinnausschüttung sein kann, wenn ein auf eine Kapitalgesellschaft ausgelagerter Betrieb gewerblicher Art mit einer dauernden Kostenunterdeckung arbeitet.

Keine Kündigung des Mieters bei nicht genehmigtem Einbau einer Katzenklappe

Der nicht genehmigte Einbau einer Katzenklappe durch einen Mieter begründet zwar einen Schadensersatzanspruch des Vermieters. Der Vermieter darf aber den Mietvertrag nicht kündigen.

Dies hat das Amtsgericht Schöneberg entschieden. Nach Auffassung des Gerichts gehört die Haltung einer Katze zum allgemeinen Wohnungsgebrauch. Der ohne Zustimmung des Vermieters vorgenommene Einbau einer Katzenklappe ist deshalb keine erhebliche Vertragsverletzung, die eine Kündigung des Mietvertrags rechtfertigt.

Vermieter muss bei Kabelanschluss keine Parabolantenne zulassen

Ein Vermieter darf dem Mieter verbieten, eine Satellitenanlage an der Hauswand anzubringen, wenn das Haus über einen Kabelanschluss verfügt.

Das Landgericht Arnberg hat das für den Fall eines im Ausland geborenen Deutschen entschieden. Zwar hat der Mieter das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen über das Geschehen in seinem ursprünglichen Heimatland zu informieren. Das Informationsrecht des Mieters ist aber abzuwägen mit dem Interesse des Vermieters am unverfälschten Erscheinungsbild des Wohnhauses. Nach Ansicht des Gerichts kommt der Vermieter dem Informationsbedürfnis des Mieters durch einen Kabelanschluss nach. Auch die Kosten für den Kabelanschluss sind dem Mieter zuzumuten.

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2005 für alle Monats- und Vierteljahreszahler empfehlenswert

Die so genannte Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen ist abgeschafft. Wegen der Verpflichtung, die Anmeldungen ab 2005 elektronisch zu übertragen, sollten alle, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben, ab 2005 einen Antrag auf Fristverlängerung stellen.

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2004 mehr als 6.136 Euro betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 512 Euro betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2004 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 6.136 Euro ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2005 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2005 bis zum 10.2.2005 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2005 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.2.2005 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elfteils der Summe der Vorauszahlungen für 2004 angemeldet und bis zum 10.2.2005 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.2.2006 fällige Vorauszahlung für Dezember 2005 angerechnet.

Deshalb müssen die Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2005 grundsätzlich erst bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 11.4.2005 zu stellen.

Ist Dauerfristverlängerung gewährt worden, gilt dies auch für die vierteljährlich abzugebenden Zusammenfassenden Meldungen.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

Entnahme eines ohne Berechtigung zum Vorsteuerabzug angeschafften Kfz

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2001 im Anschluss an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs die lange umstrittene Frage entschieden, wann bei der Entnahme eines ohne Vorsteuerabzugsberechtigung erworbenen Kfz Umsatzsteuer anfällt:

- Grundsätzlich fällt in solchen Fällen keine Umsatzsteuer an. Dies gilt auch dann, wenn der Unternehmer für spätere Arbeiten an dem Kfz (z. B. Reparaturen, Inspektionen, Erneuerung der Windschutzscheibe, Einbau eines Katalysators) den Vorsteuerabzug in Anspruch genommen hat.
- Umsatzsteuer fällt jedoch dann an, wenn die durch diese Maßnahmen erfolgte Werterhöhung im Zeitpunkt der Entnahme noch nicht vollständig verbraucht ist.
- Ob dies der Fall ist, ist nach der Schwacke-Liste oder einer vergleichbaren Tabelle zu ermitteln. Nur wenn der Entnahmewert deutlich über dem Wert gemäß der vorgenannten Tabellen liegt, kann eine Werterhöhung auf Grund nachträglich eingebauter Bestandteile oder nachträglich erbrachter Dienstleistungen vorliegen. Die Umsatzsteuer bzw. Vorsteuerberechtigung bemisst sich dann nach dieser noch vorhandenen Werterhöhung, nicht aber nach dem Gesamtwert des Kfz.

Das Bundesministerium der Finanzen sieht dann keine dauerhafte Werterhöhung des Wirtschaftsguts, wenn die Nettoaufwendungen für den Einbau von Bestandteilen 20 v. H. der Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts oder einen Betrag von 1.000 € nicht übersteigen. Diese Vereinfachungsregelung gilt für jede einzelne Maßnahme.

Hinweis:

Die Entnahme des ohne Berechtigung zum Vorsteuerabzug angeschafften Kfz vor einem späteren Verkauf ist zur Vermeidung der Umsatzbesteuerung immer zu empfehlen, weil der Verkauf aus dem Privatvermögen nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

Umsatzsteuer: Kredituntervermittler können aufatmen

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2003 entschieden, dass keine umsatzsteuerfreie Kreditvermittlung vorliegt, wenn ein selbstständiger Handelsvertreter mit einem freien Finanzdienstleister im Rahmen eines zwischen beiden geschlossenen Repräsentantenvertrags Finanzierungsverträge für Kunden einer Bank vorbereitet.

Eine umsatzsteuerfreie Kreditvermittlung liegt nur vor, wenn sie für eine unmittelbar an dem Kreditvertrag beteiligte Partei (Kreditgeber oder Kreditnehmer) erfolgt. Diese Partei muss dem Vermittler eine Provision für seine Vermittlungstätigkeit zahlen.

Der Entscheidung lag der folgende Fall zu Grunde: Zwischen einer Bank und ihren Kunden wurden direkt Finanzierungsverträge abgeschlossen. Ein im Auftrag der Bank tätiger Finanzdienstleister erhielt für jeden abgeschlossenen Vertrag eine Provision. Davon reichte er einen Teil an den für ihn tätigen freien Handelsvertreter weiter.

Nunmehr hat das Bundesministerium der Finanzen für die Vergangenheit Entwarnung angezeigt: Untervermittlungsprovisionen aus diesen Geschäften, die bisher als umsatzsteuerfrei behandelt worden sind, bleiben umsatzsteuerfrei. Diese Leistungen sind erst nach dem 30. Juni 2005 als umsatzsteuerpflichtig zu behandeln.

Hinweis:

Für den Fall, dass Finanzämter das Urteil in Einzelfällen bereits angewandt haben, kann in allen noch offenen Fällen, bei denen Umsatzsteuer nachgezahlt worden ist, ohne dass der Auftraggeber diese an den Untervermittler gezahlt hatte, ein Antrag auf Änderung gestellt werden, um die zu viel gezahlte Umsatzsteuer zurückzuholen.

Vorsteuerabzug bei Errichtung eines teilweise nichtunternehmerisch genutzten Gebäudes und Höhe der Umsatzsteuer bei Privatnutzung

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2003 im Anschluss an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass ein Unternehmer ein Gebäude, das er teilweise unternehmerisch nutzt (Nutzung mindestens 10 v. H) und teilweise selbst bewohnt, voll dem Unternehmensvermögen zuordnen darf. Er kann deshalb die auf das gesamte Gebäude entfallende Vorsteuer abziehen.

Die private Nutzung muss er mit den vorsteuerbelasteten Kosten als „Eigenverbrauch“ der Umsatzsteuer unterwerfen. Kostenfaktor sind im Wesentlichen die jährlichen Absetzungen für Abnutzung. Insoweit ist derzeit offen, welcher Abschreibungssatz anzusetzen ist. Es spricht einiges dafür, die wirtschaftliche Nutzungsdauer eines Gebäudes, die in der Regel 50 Jahre beträgt, anzusetzen.

Das Bundesministerium der Finanzen ist dagegen der Ansicht, die Besteuerung habe sich nach dem zehnjährigen Berichtszeitraum gemäß Umsatzsteuergesetz zu richten.

Das Niedersächsische Finanzgericht hält einen Werteverzehr von 10 Jahren für unrealistisch. Unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer eines Gebäudes von 50 Jahren seien höchstens 2 v. H. der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten als Bemessungsgrundlage anzusetzen. Dies entspricht auch der Entscheidung des EuGH, der eine teilweise Nichtversteuerung des Letztverbrauchs für unerheblich hält.

Da gegen das Urteil Revision zugelassen ist, wird sich der Bundesfinanzhof noch einmal mit der Sache beschäftigen müssen.

Durch eine Gesetzesänderung ist rückwirkend ab 1.7.2004 der Aufwand, zu dem auch die Herstellungs- oder Anschaffungskosten gehören, auf 10 Jahre zu verteilen. Es ist fraglich, ob die nunmehr in das Gesetz aufgenommene Auffassung der Finanzverwaltung mit den EG-Richtlinien übereinstimmt.

Deshalb ist mit entsprechenden weiteren Verfahren zu rechnen.

Wohnungseigentümer können bauliche Veränderungen in bestimmten Fällen mehrheitlich beschließen

Bauliche Veränderungen am Gemeinschaftseigentum sind von einer Eigentümergemeinschaft grundsätzlich einstimmig zu beschließen. Ausnahmen von diesem Grundsatz hat das Oberlandesgericht Düsseldorf in einer Entscheidung zugelassen.

In dem entschiedenen Fall hatte ein Wohnungseigentümer eine Zwischenwand im Treppenhaus eingebaut. Dieser Teil des Treppenhauses war ihm laut Teilungserklärung zur alleinigen Nutzung zugewiesen. Die Eigentümergemeinschaft hatte dem Einbau der Wand mehrheitlich zugestimmt. Die Maßnahme war zwar in der Beschlussvorlage nicht detailliert beschrieben. Die wesentlichen Arbeiten waren aber bereits abgeschlossen und für jedermann sichtbar. Gegen den Beschluss wandte sich ein Miteigentümer mit dem Argument, dass die Baumaßnahme nur einstimmig hätte beschlossen werden können. Der Beschluss sei daher nichtig.

Das Gericht war anderer Ansicht. Der Einbau der Zwischenwand führt zwar zu einer dauerhaften Umgestaltung des Treppenhauses und ist daher eine bauliche Veränderung. Diese hätte grundsätzlich auch der Zustimmung aller Wohnungseigentümer bedurft. Da die Baumaßnahme aber für jeden Eigentümer sichtbar war und der Mehrheitsbeschluss von den übrigen Eigentümern nicht angefochten wurde, kann die Zwischenwand stehen bleiben.

Eigentum kann auch übergehen, wenn Ware beim Verkäufer verbleibt

In einem vom Oberlandesgericht Köln entschiedenen Fall ging es um den Kauf einer Dusche, die der Kunde nach Bezahlung noch auf Abruf im Ausstellungsraum des Verkäufers stehen ließ.

Bevor die Dusche geliefert werden konnte, wurde der Verkäufer insolvent und einer seiner Gläubiger pfändete die Dusche im Geschäft.

Das Gericht gab der Klage auf Feststellung der Unzulässigkeit der Pfändung statt, weil der Kunde bereits Eigentum an der Dusche erworben hatte. Nach Auffassung des Gerichts hatten Käufer und Verkäufer eine Verwahrungsabsprache getroffen und sich zugleich stillschweigend über den Eigentumsübergang geeinigt.

Widerrufsrecht des Verbrauchers bei Internet-Auktionen gewerblicher Anbieter

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass Verbrauchern, die im Rahmen so genannter Internet-Auktionen Waren von gewerblichen Anbietern ersteigern, bei bestimmten Vertragsgestaltungen ein Widerrufsrecht zusteht.

In dem zu Grunde liegenden Fall hatte ein gewerblicher Schmuckhändler auf der Internetseite der Firma eBay ein „15,00 ct. Diamanten-Armband ab 1 €“ angeboten. Der Verbraucher, der innerhalb der Laufzeit der Auktion das höchste Gebot abgegeben hatte, verweigerte Abnahme und Bezahlung des Armbands.

Zu Recht, befand das Gericht, weil der Verbraucher von seinem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht hat. Das Widerrufsrecht gilt, weil es sich bei einer solchen Internet-Auktion mangels Zuschlag des Versteigerers nicht um eine Versteigerung im bürgerlich-rechtlichen Sinne handelt.

Zahlungsanspruch nach Zusendung einer Gewinnzusage

In einem vom Landgericht Osnabrück entschiedenen Fall war einem Verbraucher von einer in Großbritannien ansässigen Firma in drei Schreiben eine Gewinnnummer mitgeteilt worden, unter der er angeblich 35.000 € gewonnen hatte.

Nachdem im ersten Schreiben darauf hingewiesen worden war, dass es nur eine gültige Gewinnnummer gibt, und im nächsten Schreiben dieser Eindruck verstärkt wurde, enthielt das letzte Schreiben auf der Rückseite einer so genannten „Anweisung zu Scheckübergabe“ den Hinweis, dass die Gewinnnummer mehrfach vergeben und vorab ein Gewinner ermittelt worden war.

Das Gericht gab der Zahlungsklage des Verbrauchers statt. Es handele sich bei den Schreiben um eine Gewinnmitteilung. Durch die Gestaltung der Zusendung sei der Eindruck erweckt worden, dass der Verbraucher tatsächlich gewonnen hat. Daran änderte auch die im letzten Schreiben erfolgte Einschränkung nichts, weil es sich dabei um eine überraschende und damit unwirksame Klausel handelt.